

**„Neue Wohnformen im Alter“ – gemeinsame Informationsveranstaltung des Landkreises Elbe-Elster und des Landesamtes für Soziales und Versorgung am 20.04.2016**

Neue Wohnformen aus betreuungsrechtlicher Sicht

Die meisten Menschen möchten so lange wie möglich selbstbestimmt leben und wohnen. Denn das Wohnen ist für Menschen gleich welchen Alters, ein wichtiger Bestandteil von Lebensqualität. Um diesen Wunsch auch hilfs- und pflegebedürftigen Menschen ermöglichen zu können, sind in den vergangenen Jahren unterschiedliche Wohnformen entstanden, über die wir heute schon einiges gehört haben.

So gibt es neben den stationären Pflegeeinrichtungen verschiedene Angebote, in denen altersgerechtes Wohnen und Unterstützung bei alltäglichen Besorgungen bis hin zu Pflegeleistungen miteinander verknüpft werden, wie Betreutes Wohnen, Mehrgenerationenhäuser oder selbst organisierte Pflege-Wohngemeinschaften.

Das Betreuungsrecht unterscheidet allerdings nicht nach der Wohnform des Betreuten. Die Rechte und Pflichten eines rechtlichen Betreuers bewegen sich also unabhängig davon, ob der Betreute in der eigenen Wohnung, in einem Pflegeheim oder z. B. in einer selbst organisierten Pflege-Wohngemeinschaft lebt, immer im selben gesetzlichen Rahmen, hier insbesondere den betreuungsrechtlichen Vorschriften in den §§ 1896 ff. BGB, und im Rahmen des dem Betreuer durch das Betreuungsgericht zugewiesenen Aufgabenkreises.

Eine rechtliche Betreuung, kann durch das jeweils zuständige Betreuungsgericht eingerichtet werden, wenn ein Mensch aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht mehr in der Lage ist, seine persönlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise zu regeln (§ 1896 BGB).

Persönliche Vorsorge kann Jeder jedoch auch durch das Erstellen einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung treffen. Anregungen finden sich hierzu unter anderem in der Broschüre „Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung“ des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg, welche über die Homepage des Ministeriums bezogen werden kann.

Als Betreuer wird nach Möglichkeit eine einzelne Person bestellt, die bereit und geeignet ist, diese Aufgabe zu übernehmen. Dies kann eine dem betroffenen Menschen nahestehende Person (Angehöriger oder Bekannter), ein Mitglied eines Betreuungsvereins, ein selbstständiger Berufsbetreuer oder auch eine bei der zuständigen Behörde beschäftigte Person sein (§ 1897 BGB). Bei der Auswahl sind die vom Betroffenen geäußerten Wünsche, wer die Betreuung übernehmen soll, zu berücksichtigen (z. B. durch eine Betreuungsverfügung), sofern keine objektiven Gründe dem entgegenstehen. Weiterhin sind Personen vorrangig zu berücksichtigen, die geeignet und zur ehrenamtlichen Übernahme der Betreuung bereit sind.

Somit ist auf jeden Fall eine mögliche Interessenkollision zwischen den Aufgaben als Betreuer und den weiteren beruflichen Tätigkeiten zu vermeiden (§ 1897 Abs. 3 BGB). Mitarbeiter von Pflegeeinrichtungen, Heimen oder sonstigen Einrichtungen, in welchen der Betreute wohnt, aber auch Angestellte ambulanter Pflegedienste, die z. B. in selbst organisierten Pflege-Wohngemeinschaften tätig sind, sollten auf keinen Fall gleichzeitig Betreuer, der von Ihnen zu Pflegenden sein. Die Vermeidung eines solchen Abhängigkeitsverhältnisses dient dem persönlichen Wohlergehen und dem Schutz des Betreuten.

Die Aufgabe rechtlicher Betreuer ist es, der betreuten Person den notwendigen Schutz und die erforderliche Fürsorge zu gewähren, ihr zugleich aber auch ein größtmögliches Maß an Selbstbestimmung zu erhalten. Hierzu zählt nicht zuletzt die Möglichkeit des Betreuten, sein Leben im Rahmen seiner Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Diesen Wünschen ist zu entsprechen, solange sie der betreuten Person nicht schaden und dem Betreuer zugemutet werden können. Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist natürlich der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch mit dem Betreuten. Denn nur ein guter und vertrauensvoller Kontakt zum Betreuten ermöglicht es dem Betreuer mit ihm zusammen Entscheidungen in seinem Sinne zu treffen.

Die Einrichtung einer Betreuung hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person. Diese ist damit nicht entmündigt und kann daher eigenständige Entscheidungen treffen und sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst vertreten. Dies kann in der Praxis aber auch zu widersprechenden Erklärungen oder doppelten Vertragsabschlüssen durch Betreuer und Betreute führen, die ggf. Haftungsansprüche Dritter nach sich ziehen können. Um solche Situationen zu vermeiden, sollte der Betreuer stets das Gespräch mit dem Betreuten suchen. Sofern eine Einigung nicht möglich ist und die Gefahr besteht, dass sich die betreute Person durch die Teilnahme am Rechtsverkehr selbst Schaden zufügt, kann das Betreuungsgericht einen Einwilligungsvorbehalt anordnen (§ 1903 BGB). D. h. der Betreute kann Rechtsgeschäfte nur mit Einwilligung des Betreuers vornehmen, diese kann auch nachträglich erteilt werden. Liegt diese nicht vor oder wird sie nicht erteilt, sind entsprechende Verträge unwirksam.

Rechtliche Betreuer vertreten die Betroffenen gerichtlich und außergerichtlich innerhalb des ihnen zugewiesenen Aufgabenkreises (§ 1902 BGB). Davon ausgenommen sind höchstpersönliche Rechtsgeschäfte wie z. B. die Eheschließung oder die Erstellung eines Testamentes. Im übertragenen Aufgabenkreis handelt der Betreuer als rechtlicher Vertreter des Betreuten unter Berücksichtigung der Wünsche und des Willen des Betreuten. Wobei hinsichtlich der Vertretungsbefugnis gewisse Einschränkungen bestehen, bei bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen sind betreuungsgerichtliche Genehmigungsvorbehalte zu beachten, z. B. bei Grundstücksgeschäften, ggf. bei Einwilligungen in ärztliche Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehende Maßnahmen oder Auflösung der Wohnung des Betreuten. Des Weiteren sind sog. In sich geschäfte, Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten nicht möglich (§ 181 BGB).

Der Umfang der Betreuung und die damit verbundenen Aufgabenkreise, für welche der jeweilige Betreuer bestellt wird, richten sich nach der konkreten Lebenssituation und den tatsächlichen Hilfebedarfen des Betroffenen und werden durch das Betreuungsgericht festgelegt. Bereiche, die der Betroffene eigenständig oder auch mit Hilfe Dritter, wie z. B. Angehöriger, Bekannter oder Bevollmächtigter, erledigen kann, sollten nicht auf einen Betreuer übertragen werden (§ 1896 Abs. 2 BGB). Mögliche Aufgabenkreise eines Betreuers können unter anderem die Gesundheitssorge, Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten und Aufenthaltsbestimmung, Vertretung vor Ämtern und Behörden oder Entgegennahme und Öffnen von Post- und Fernmeldeverkehr umfassen. Die Aufgabenkreise lassen sich nicht immer zweifelsfrei voneinander abgrenzen und überschneiden sich zum Teil. Des Weiteren sind innerhalb der einzelnen Aufgabenkreise weitere Differenzierungen möglich. Im Einzelfall beurteilt und entscheidet dies der Betreuungsrichter.

Der Begriff „Betreuung“ verleitet unter Umständen zu Missverständnissen hinsichtlich des Umfanges der Betreuertätigkeit. Eine umfassende soziale Betreuung ist damit nicht gemeint. Diese kann insbesondere durch einen Berufsbetreuer aufgrund des zeitlichen Umfanges auch gar nicht geleistet werden. Ein Betreuer ist insbesondere kein Kranken- oder Altenpfleger und auch keine Haushaltshilfe. Allerdings sind die Grenzen in der Praxis oftmals fließend, insbesondere im Fall der rechtlichen Betreuung durch Familienangehörige. Als Grundsatz sollte jedoch immer gelten, dass der Betreuer tatsächliche Hilfen für den Betreuten organisiert und koordiniert (z. B. Pflege- oder Sozialleistungen), diese aber nicht selbst erbringt.

Soweit erst einmal ein Überblick von mir zu einigen wichtigen betreuungsrechtlichen Aspekten, weitere Informationen zum Betreuungsrecht finden Sie unter anderen in der Broschüre „Betreuungsrecht“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, welche auf der Homepage des Ministeriums ([www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)) zur Verfügung gestellt wird. Beratend stehen Ihnen vor Ort auch die Kolleginnen Frau Lemm und Frau Schwedler von der örtlichen Betreuungsbehörde des Landkreises sowie der Betreuungsverein der Lebenshilfe Brandenburg in Finsterwalde zur Seite. Des Weiteren habe ich für Interessierte auch noch einige Broschüren zum Thema „Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung“ ausgelegt.

Ich möchte Ihnen im Folgenden noch einige Hinweise zu selbst organisierten Wohngemeinschaften geben. In den letzten Jahren sind neue, alternative Wohnformen für pflegebedürftige Menschen entstanden. Zu diesen zählen auch Wohngemeinschaften mit Begleitung und ambulanter Pflege. Sie bieten die Möglichkeit, zusammen mit gleichaltrigen Menschen zu leben und gemeinsam Unterstützung zu erhalten – ohne völlig auf Privatsphäre und Eigenständigkeit zu verzichten.

Oft leben in solchen Wohngemeinschaften nicht mehr als acht Personen zusammen. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben eigene Zimmer, in die sie sich jederzeit zurückziehen können. Die übrigen Räume der Wohnung werden gemeinschaftlich genutzt. Ziel ist es, das Leben in einer familienähnlichen Atmosphäre zu ermöglichen, um dadurch soziale Sicherheit und Wohlbefinden zu gewährleisten. Die Bewohner werden zumeist von einem ambulanten Pflegedienst begleitet und gepflegt sowie in aller Regel in ihren alltäglichen Angelegenheiten von Angehörigen oder rechtlichen Betreuern unterstützt.

In einer Wohngemeinschaft mit Begleitung und ambulanter Pflege sind die Bewohner Mieter. Jedes Mitglied der Wohngemeinschaft sollte einen eigenen Mietvertrag für sein Zimmer und für einen Anteil an der Gemeinschaftsfläche abschließen. Hinsichtlich der Ausstattung der Wohnung sollte auf eine ausreichende Wohnfläche für die Zimmer und die Gemeinschaftsräume sowie selbstverständlich auf Barrierefreiheit geachtet werden. Das Hausrecht und die Schlüsselgewalt liegen bei den Mietern. Die Mieter bzw. die Angehörigen organisieren das Zusammenleben, den Alltag und die Haushaltsführung selbst, z. B. als Auftraggebergemeinschaft.

Da die individuellen Interessen unterschiedlicher Menschen in der Gemeinschaft berücksichtigt und untereinander abgestimmt werden müssen, empfiehlt es sich eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, in der die Regeln für das Leben innerhalb der WG festgelegt werden.

Dabei sollte darauf geachtet werden, dass neben Regeln für das alltägliche Zusammenleben auch weitere Festlegungen etwa zur:

- Ausstattung und Nutzung der Gemeinschaftsräume,
- Höhe und Verwendung des Haushaltsgeldes,
- Finanzierung notwendiger Reparaturen oder gemeinschaftlicher Anschaffungen,
- Einigung auf einen Pflegedienst und dem Abschluss individueller Pflegeverträge,
- regelmäßigen Überprüfung der Qualität der Leistungen des Pflegedienstes,
- Entscheidung über den Einzug neuer Mieter in Abstimmung mit dem Vermieter und
- den Abschluss gemeinsamer Versicherungen getroffen werden.

Des Weiteren müssen Regelungen zur Entscheidungsbefugnis und Beschlussfähigkeit der Auftraggebergemeinschaft (z. B. bei einer 2/3 Mehrheit) festgelegt werden. Damit die Gemeinschaft jederzeit handlungsfähig ist, empfiehlt es sich aus ihren Reihen einen Sprecher oder eine Sprecherin zu wählen, die als Ansprechpartner bei akuten Problemen dienen.

Die Vermietung der Wohnung sollte vertraglich und tatsächlich von Pflege und Betreuung getrennt sein, damit bei Bedarf ein möglichst unkomplizierter Wechsel des Pflegedienstes möglich wird, ohne dass davon das Mietverhältnis berührt wird. Der Pflegedienst kann zwar Ratgeber sein, bleibt aber Dienstleister, der das Selbstbestimmungsrecht der WG-Mitglieder nicht einschränken darf. In Bezug auf den Pflegedienst und Art und Umfang der Leistungen sollte Wunsch- und Wahlfreiheit bestehen. Gegebenenfalls kann der beauftragte Pflegedienst eine Präsenzkraft einsetzen, die stundenweise oder auch rund um die Uhr anwesend und z. B. zuständig für die Hauswirtschaft, Tagesgestaltung oder grundpflegerische Tätigkeiten ist. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Präsenzkraft können je nach Pflegekonzept unterschiedlich sein und werden in Abstimmung mit der Wohngemeinschaft vertraglich geregelt. Auch hier gilt eine strikte Trennung von Pflege und Betreuung. Eine Präsenzkraft kann nicht gleichzeitig Betreuer von Mitgliedern der Wohngemeinschaft sein.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen zumindest einen kurzen Einblick in diese komplexe Thematik geben. Meine bisherigen Ausführungen erheben natürlich nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und können eine ausführliche Beratung zum Thema selbst organisierte Wohngemeinschaften nicht ersetzen. Hierzu stehen Ihnen sicher gern die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes Herzberg zur Verfügung. Weiterführende Informationen, Übersichten zu Kontakt- und Beratungsstellen und Literaturhinweise finden sie auch auf den Internetseiten der Alzheimer Gesellschaft des Landes Brandenburg ([www.alzheimer-brandenburg.de](http://www.alzheimer-brandenburg.de)) und des Bundesmodellprojektes zur „Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften“ ([www.wg-qualitaet.de](http://www.wg-qualitaet.de)).

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**